

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Stephan Gamm, Dr. Anke Frieling,
Dennis Gladiator, Prof. Dr. Götz Wiese (CDU) und Fraktion**

Betr.: Deutliche Kennzeichnung von Insekten in Lebensmitteln!

Die Europäische Union hat im Januar 2023 gleich zwei Insekten in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel aufgenommen. Bisher hat die Europäische Kommission damit vier Insekten in unterschiedlicher Darreichungsform als Lebensmittel für den europäischen Markt autorisiert. Neben dem Mehlkäfer (*Tenebrio molitor*) (im Larvenstadium getrocknet) und der Wanderheuschrecke (*Locusta migratoria*) (gefroren/getrocknet/pulverförmig), dürfen nun auch die Hausgrille (*Acheta domesticus*) (gefroren/getrocknet/pulverförmig) und der Getreideschimmelkäfer beziehungsweise der Buffalowurm (*Alphitobius diaperinus*) (gefroren/pastenartig/getrocknet/pulverisiert) unionsweit Lebensmitteln beigemischt werden.

Insekten sind einerseits aufgrund ihres Nährstoffprofils, welches im Vergleich zu Nüssen, Hülsenfrüchten und Getreide proteinreicher ist, andererseits aus ökologischen Gesichtspunkten attraktiv für die Lebensmittelwirtschaft. Sie haben eine hohe Futterverwertungseffizienz, denn für 1 kg Biomasse werden nur 2 kg Futter benötigt. Zudem brauchen Insekten weniger Platz und Wasser als Rinder, Schweine oder Hühner und verursachen somit weniger Treibhausgas-Emissionen.

In der EU müssen Hersteller für jedes Insekt, das sie auf den Markt bringen wollen, eine Zulassung beantragen. Dieses Zulassungsverfahren erfolgt im Rahmen der Regeln der sogenannten Novel-Food-Verordnung. Bei „neuartigen Lebensmitteln“ handelt es sich um solche, die in der EU vor Mai 1997 nicht in nennenswertem Umfang konsumiert wurden. Bei Antragstellung müssen die Hersteller unter anderem umfangreiche Daten über Zusammensetzung, die ernährungsphysiologischen Eigenschaften, das Herstellungsverfahren und die geplante Verwendung ihres Produkts vorlegen. Im Anschluss durchlaufen die Produkte eine strenge wissenschaftliche Bewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA).

Insekten in Lebensmitteln müssen mit ihrem lateinischen und deutschen Namen und in welcher Form sie verwendet wurden, beispielsweise Pulver oder Paste, zwar klar deklariert sein. Sie müssen jedoch lediglich in der Zutatenliste, welche meist auf der Rückseite im Kleingedruckten zu finden ist, aufgeführt werden. Eine Vorschrift, dass die neuartige Zutat nicht nur in der Zutatenliste, sondern zusätzlich deutlich erkennbar auf der Vorderseite des Produktes erkennbar sein muss, existiert allerdings nicht.

Vor dem Hintergrund, dass der Verzehr von Insekten in der EU noch immer eine absolute Ausnahme darstellt, erwarten Verbraucherinnen und Verbraucher Zutaten wie Insektenpulver nicht in ihren Lebensmitteln. Viele ekeln sich auch davor. Aus diesem Grund sollte auf der Vorder- beziehungsweise Schauseite der jeweiligen Lebensmittelverpackung ein klarer Hinweis stehen, welcher auf die verarbeiteten Insekten aufmerksam macht. Für Verbraucherinnen und Verbraucher sollten insektenhaltige Produkte auf den ersten Blick erkennbar sein, ohne dass bei einer Vielzahl von Produkten (darunter: Back- und Teigwaren, bierähnliche Getränke, Suppen, Soßen, Kartoffelerzeugnisse, Schokoladenerzeugnisse, Pizza, Fleischalternativen und Fleischzubereitungen) intensive Nachforschungen angestellt werden müssen. Als Vorbild für

eine deutliche Kennzeichnung könnte hier das V-Label für vegane Produkte oder das Bio-Siegel dienen.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Hersteller von Lebensmitteln, die Insekten enthalten, dies nicht nur in ihrer Zutatenliste klar und verständlich kennzeichnen müssen, sondern zusätzlich eine entsprechende deutliche Kennzeichnung auch auf der Vorder- beziehungsweise Schauseite des Produkts zu erfolgen hat;
2. der Bürgerschaft bis zum 31. August 2023 zu berichten.